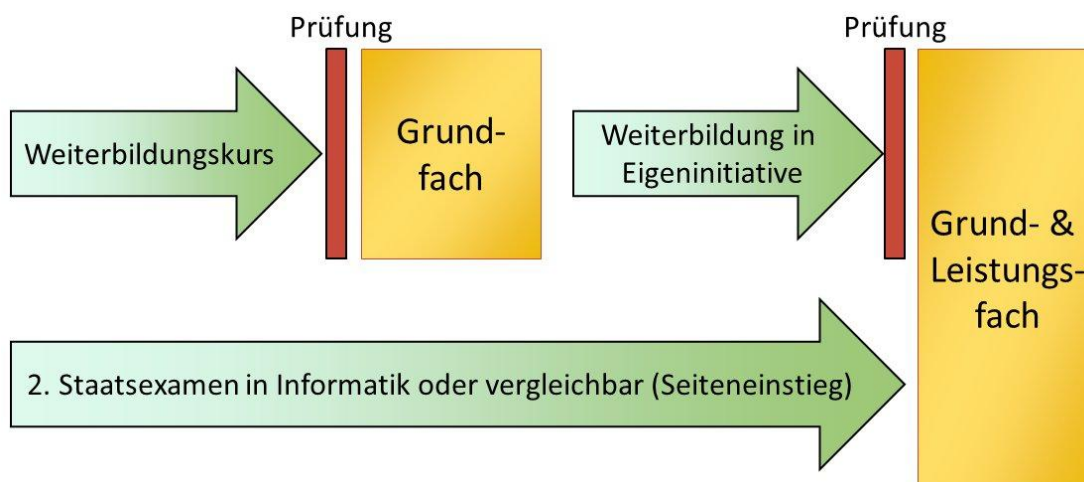


Leistungsfach Informatik – Kurzinformation

Wer darf das Leistungsfach Informatik in der gymnasialen Oberstufe unterrichten?

1. Grundsätzlich gilt die Regelung der Verwaltungsvorschrift über die gymnasiale Oberstufe: " ... Leistungsfächer dürfen nur von Lehrkräften unterrichtet werden, die in den entsprechenden Fächern nach den Laufbahnvorschriften für das Lehramt, das sie ausüben, befähigt sind. ..." Ferner sind nach Entscheidung der Schulbehörde Ausnahmen möglich. Das bedeutet, dass grundsätzlich Lehrkräfte nur dann das Leistungsfach unterrichten dürfen, wenn sie über eine Lehrbefähigung (d.h. Hochschulstudium) Informatik verfügen. Ferner hat das Ministerium durch die Möglichkeit, eine Unterrichtserlaubnis für das Leistungsfach Informatik zu erwerben, eine generelle Ausnahmeregelung geschaffen. Demzufolge kann selbstverständlich das Leistungsfach Informatik auch von Lehrkräften, die über eine Unterrichtserlaubnis oder –befugnis in Informatik verfügen, unterrichtet werden.
2. Im Rahmen der in der Verwaltungsvorschrift der Schulbehörde eingeräumten Möglichkeit, Ausnahmen zu genehmigen, wird bis auf Weiteres Folgendes festgelegt:
 - Das Leistungsfach Informatik dürfen auch diejenigen Lehrkräfte unterrichten, die über eine Unterrichtserlaubnis Informatik für das Leistungsfach verfügen.
 - Diejenigen Lehrkräfte, die im regulären Weiterbildungsprogramm die Unterrichtserlaubnis Informatik erworben haben, verfügen über die Unterrichtserlaubnis für das Grundfach.
 - Wer über die Unterrichtserlaubnis für das Grundfach verfügt und sich zusätzlich in Eigeninitiative entsprechend weiterbildet und eine Prüfung ablegt, erhält die Unterrichtserlaubnis für das Leistungsfach.

Der komplette Ausbildungsweg bis zur Unterrichtserlaubnis im Leistungsfach:



Bedingungen für das Angebot des Leistungsfaches Informatik an allgemeinbildenden Gymnasien und Gesamtschulen in Rheinland-Pfalz:

Informatik kann in der gymnasialen Oberstufe als Leistungsfach angeboten werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- In den Klassenstufen 9 und 10 muss ein Wahlfach Informatik eingerichtet sein bzw. im 8-jährigen Gymnasium das Wahlpflichtfach Informatik in den Stufen 8 und 9.
- Grundsätzlich können nur diejenigen Schülerinnen und Schüler Informatik als Leistungsfach wählen, die in den Klassenstufen 9 und 10 am Wahlfach Informatik (bzw. in Klassenstufe 8 und 9 am Wahlpflichtfach) teilgenommen haben. Das MBWWK kann auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters Ausnahmen von dieser Regelung zulassen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler müssen in diesem Fall nachweisen, dass sie über die wesentlichen im Wahl(pflicht)fach vermittelten Grundkenntnisse verfügen.
- An der Schule müssen mindestens zwei Lehrkräfte zur Verfügung stehen, die über eine Lehrbefähigung Informatik oder über eine Unterrichtserlaubnis für das Leistungsfach Informatik verfügen. (siehe oben).
- Mit dem Leistungsfach Informatik wird nicht die Beleg- und Einbringverpflichtung für Naturwissenschaften abgedeckt.
- Informatik kann nur in folgenden Kombinationen belegt werden:

| Kombinations-Nr. | Leistungsfächer (5-std.) GW: 4-std. SP: 7-std. | | | Verpflichtende Grundfächer (2- oder 3-std.) | | | | | | | Pflichtwochenstundenzahl | | mündliches/-e Abiturprüfungsfach/-fächer Abiturprüfungsprofil | | | |
|------------------|---|----|-----|--|----|----|---|----|---|----|--------------------------|----------------------------------|--|----|--------------------|-----------|
| | | | | D | FS | GW | M | NW | R | SP | FS/ NW/ INF | FS/ NW/ INF/ KF/ PHI | ↓ | 32 | math. – naturw. | sprachl. |
| | 3 | 3 | 2+2 | 3 | 3 | 2 | 2 | 3 | 3 | | | | | | | |
| 8 | FS | M | INF | ✓ | | ✓ | ✓ | | ✓ | ✓ | ✓ | | ✓ | 32 | GW | |
| 12 | FS | NW | INF | ✓ | | ✓ | ✓ | ✓ | | ✓ | ✓ | | ✓ | 32 | M u. GW | D u. GW |
| 17 | M | D | INF | | ✓ | ✓ | ✓ | | ✓ | ✓ | ✓ | | ✓ | 32 | GW | |
| 22 | NW | D | INF | | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | | ✓ | ✓ | | ✓ | 32 | M u. GW | FS. u. GW |